Richtlinie des Kreises Borken zur Förderung der Denkmalpflege gültig ab 01.01.1998

(Stand 01.01.2002)

1. Förderungsobjekte

- 1.1 Der Kreis Borken fördert den denkmalpflegerischen Erhalt folgender Denkmäler:
- 1.1.1 Bildstöcke, Wegekreuze, kleinere Wegekapellen und Statuen
- 1.1.2 sonstige Denkmäler soweit sie regionalen Rang oder besondere örtliche Bedeutung haben.
- 1.2 Der Kreis Borken fördert denkmalpflegerische Maßnahmen in einem Denkmalbereich (§ 2 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz).
- 1.3 Die zu fördernden Denkmäler müssen in die Denkmalliste eingetragen sein, in einem Denkmalbereich liegen (§ 5 Denkmalschutzgesetz) oder der Eigentümer muß sein Einverständnis zur Eintragung in die Denkmalliste erklärt haben soweit nicht eine Eintragung nach § 3 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz entbehrlich ist.

2. Höhe der Förderung

- 2.1.1 Der Förderungsbetrag bemißt sich regelmäßig höchstens auf 1/3 der Kosten für die denkmalpflegerisch notwendigen Aufwendungen vorausgesetzt, die Gemeinde beteiligt sich mit einem Betrag in gleicher Höhe und der Eigentümer stellt die Restfinanzierung sicher.
- 2.1.2 Bei Objekten nach Ziff. 1.1.1 und sonstigen beweglichen Denkmälern kann der Förderungsbetrag des Kreises Borken bis zu 50 % der Erhaltungskosten betragen, wenn die Gemeinde einen Betrag in gleicher Höhe bereitstellt und der Eigentümer die Unterhaltung des Förderungsobjektes und dessen Umfeldes sicherstellt.
- 2.2 Von der Anteilfinanzierung (Drittel bzw. Hälfte nach 2.1.1 und 2.1.2) durch die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen (z. B. Haushaltssicherungskonzept) abgesehen werden.
 - Voraussetzung ist, daß der ausfallende Gemeindeanteil vom Eigentümer oder durch Dritte übernommen wird und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

- Von der Drittelanteilfinanzierung (2.1.1) durch den Eigentümer kann in begründeten Einzelfällen abgesehen werden.
 Voraussetzung ist, daß der ausgefallene Eigentümeranteil durch die Gemeinde oder durch Dritte übernommen wird und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- 2.4 Der Kreis Borken berücksichtigt bei seiner Entscheidung die "Zumutbarkeit" der Erhaltungsmaßnahmen im Sinne von § 7 Denkmalschutzgesetz.

3. Verfahren

- 3.1 Eine Förderung durch den Kreis Borken erfolgt auf Antrag.
- 3.2 Anträge sind bis zum **30. April** eines jeden Jahres über die jeweilige Gemeinde dem Kreis Borken vorzulegen.

 Anträge, die nach dem 30. April eingereicht werden, können nur noch in begründeten Fällen berücksichtigt werden. Ein Zuschuß ist dann nur möglich, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- 3.3 Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - eine Aufstellung über die beabsichtigten Maßnahmen und eine Kostenschätzung bzw. Kostenvoranschläge/Angebote,
 - Fotos vom derzeitigen Zustand des Objektes und historische Fotos (Ursprungszustand) soweit vorhanden,
 - Lageplan oder Skizze mit eingetragenem Standort des Objektes,
 - Auszug aus der Denkmalliste, sofern das Förderungsobjekt eingetragen ist oder eine Erklärung nach 1.2.
- 3.4 Der Ausschuss Schule, Kultur, Sport des Kreises Borken berät Förderungsanträge mit einem möglichen Förderungsbetrag von über 1.250,-- Euro.
- 3.5 Der Kreis Borken zahlt den Förderungsbetrag nach Beginn der Erhaltungsmaßnahme aus. Die Gemeinde bestätigt Beginn und Ende der Erhaltungsmaßnahme und zahlt den Förderbetrag nach Baufortschritt aus.

4. Förderungsgrundsätze

- 4.1 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 4.2 Die Förderung erfolgt im Rahmen der dem Kreis Borken zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Dieses sind eigene Mittel sowie die Mittel der Pauschalzuweisung des Landes zur Förderung kleiner privater Denkmalpflegemaßnahmen.
- 4.3 Die Mittel können nicht für Maßnahmen bewilligt werden, die aus anderen Zuweisungen des Landes oder Bundes gefördert werden (z. B. Denkmalförderungsprogramm des Landes/"große Denkmalpflege").
- 4.4 Der Erwerb/Kauf von Denkmälern gem. Nr. 1.1 und 1.2 wird nicht gefördert.
- 4.5 Bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen werden nicht gefördert. Ausnahmen sind nur in ganz begründeten Fällen möglich.
- 4.6 Die beabsichtigte Maßnahme muß mit dem Westfälischen Amt für Denkmalpflege abgestimmt sein.
- 4.7 Nach Durchführung der Erhaltungsmaßnahmen spätestens 3 Monate nach Beendigung dieser Maßnahme hat der Eigentümer der Gemeindeverwaltung einen Verwendungsnachweis vorzulegen.
- 4.8 Der Förderungsbetrag ist ganz oder teilweise zu erstatten, wenn
 - die Durchführung der Maßnahme ganz oder teilweise aufgegeben wird,
 - im Antrag vom Antragsteller unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, die wesentliche Grundlagen für die Zuschußgewährung waren,
 - die tatsächlichen Gesamtkosten niedriger als veranschlagt sind,
 - die in der Förderungszusage gegebenenfalls enthaltenen Bedingungen nicht erfüllt wurden,
 - ein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis trotz Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht vorgelegt wurde.